

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3247**

Alle Abg



GELSENWASSER AG · Postfach 10 09 44 · 45809 Gelsenkirchen

Thomas Wilhelm
Ausschussassistent
Landtag NRW
Thomas.wilhelm@landtag.nrw.de

Name: Dr. Arnt Baer
Telefon: 0209 708-450
Mobil: 0151 / 68887116
E-Mail: arnt.baer@gelsenwasser.de

Datum: 02.11.2020

Stellungnahme der GELSENWASSER AG zum Landeswassergesetz – A 17 – 09.11.2020

Die GELSENWASSER AG bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landeswassergesetz Stellung nehmen zu können. Der Entwurf enthält Regelungen in Bezug auf Gewässerrandstreifen und den Abbau von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten, die das Niveau des Gewässerschutzes in NRW in Frage stellen. Die Klarstellung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung ist sehr zu begrüßen, bedarf indes einer Ergänzung, damit der Gesetzeszweck uneingeschränkt erreicht wird. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf (Vorlage 17/3376) vom 29. Mai 2020.

Allgemeine Anmerkungen

Als Begründung für die Novelle dient auch die Umsetzung des Koalitionsvertrages aus dem Jahr 2017. Seitdem hat NRW mehrere ausgeprägt heiße und trockene Sommer erfahren, die sich weiterhin negativ auf die Wasserressourcen auswirken. Davon ist auch die Wasserwirtschaft betroffen, die ungewohnt hohe Spitzenlasten während dieser Phasen bisher erfolgreich bewältigt hat. Da die Anzahl der Dürremonate infolge des Klimawandels steigen wird, steht sie vor weiteren großen Herausforderungen. Der präventive Gewässerschutz in NRW muss Priorität haben, damit unsere Wasserversorgung auch in Zukunft gesichert bleibt. Daher versucht die aktuelle Fassung des LWG-E auch richtigerweise, den wichtigen Vorrang der Trinkwasserversorgung gesetzlich weiter abzusichern. Zudem hat sich nicht nur aufgrund der Fridays for Future – Bewegung der gesellschaftliche Wille hin zu Nachhaltigkeit und Umweltschutz in diesen Jahren nochmals deutlich verstärkt. Umso weniger wäre es den Bürgern zu vermitteln, dass ein neues LWG dagegen sogar einige gewässerschützende Maßnahmen in Frage stellt.

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen
Fon: +49 209 708-0
Fax: +49 209 708-650
info@gelsenwasser.de
www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen, HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Gläubiger-ID:
DE46 1000 0000 0281 44

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN: DE55 4205 0001 0101 0670 54
BIC: WELADED1GEG

Commerzbank Gelsenkirchen
IBAN: DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC: COBADEFF

Aufsichtsratsvorsitzender:
Guntram Pehlke

Vorstand:
Henning R. Deters,
Vorstandsvorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Waider

Vorrang der Trinkwasserversorgung

Der aktuelle § 37 Abs. 2 LWG sieht einen Vorrang der Trinkwasserversorgung nur bei der Nutzung von Grundwasser vor. Die Novelle möchte diesen auf jede Art von Wasserentnahme erweitern. Dabei benutzt sie die Formulierung: „Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, soweit sie die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellen“.

„Der Bezug auf die „öffentliche Wasserversorgung“, also die Versorgung der Allgemeinheit, ist zu begrüßen. Die öffentliche Trinkwasserversorgung dient **grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung** und sichert deren Gesundheit. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge vor anderen Benutzungstatbeständen ist im Bundesrecht bereits in § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) angelegt. Eine entsprechende Regelung im Landesrecht stellt dies nun zu einem passenden Zeitpunkt noch einmal klar.

Indes führt **die Einschränkung „soweit“ zu Abgrenzungsproblemen**. Aus der Begründung geht hervor, dass die Formulierung bei der Beantragung / Wiederbeantragung eines Wasserrechts bei der Genehmigungsbehörde zu einer Prüfung führen soll, welche Teilmenge der Trinkwasserversorgung dient und welche nicht. Nur erstere soll am Vorrang teilnehmen. Weiter heißt es: „Jedenfalls muss der öffentliche Wasserversorger über ein Entnahmerecht verfügen, das ihm ausreichend Wasser in Anbetracht seines Netzes zur Verfügung stellt, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen.“

Eine derartige Differenzierung ist für Wasserversorger nicht umsetzbar, denn diese halten typischerweise **integrierte Versorgungs- und Kundenanlagen** und keine getrennten Betriebssysteme für ihre Kundengruppen vor. Sie geben an alle Kunden Wasser in Trinkwasserqualität ab. Über die tatsächliche Verwendung des Wassers im Einzelfall erlangt das Wasserversorgungsunternehmen bspw. bei einer Lieferung an Wiederverkäufer keine Kenntnis.

Es ist deshalb grundsätzlich nicht möglich, bei Knappheit gezielt die „Brauchwasserversorgung von Wirtschaft und Industrie“ zu kürzen und gleichzeitig die Trinkwasserversorgung der Haushalte etc. voll aufrechtzuerhalten. Nur in Einzelfällen können Verbraucher technisch beschränkt werden. Selbst dann trennt auch die Kundenanlage oft nicht nach Trink- und Brauchwasserzwecken, so dass häufig die Trinkwasserversorgung betroffen bleibt, mag die Brauchwassermenge beim Bedarf auch überwiegen. Denn gewerbliche Kunden nutzen das gelieferte Wasser aus demselben Leitungssystem ebenso für Trinkwasserzwecke (Sanitarräume, Sozialräume, Kantine). Selbst wenn eine Differenzierung möglich wäre, würden bei einer solchen Regelung diejenigen Industrieabnehmer **bevorzugt, die eine Eigenversorgung** vorhalten, denn diese würden in Zeiten etwaiger durrebedingter Knappheit eine weiterhin unbeschränkte Versorgung genießen und die womöglich ohnehin beanspruchten Ressourcen

zusätzlich unter Stress setzen. Dies würde dem gesetzgeberischen Willen in paradoxer Weise widersprechen, reinen Betriebswasser-Systemen keinen Vorrang einzuräumen.

Umfassendes Vorgehen mit ganzheitlichem Ansatz

Den Herausforderungen infolge des Klimawandels mit größerem Wasserstress sollte mit einer Erweiterung der Norm sowie mit flankierenden Elementen begegnet werden.

1) Erweiterung des § 37 Abs. 2 LWG

Im Zweifelsfall muss die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor andern Nutzungen haben. Als Kern der Daseinsvorsorge muss sie in jedem Fall aufrechterhalten werden – gerade in heißen Monaten. Als Grundvoraussetzung müssen sie bei den langfristigen Entnahmerechten, die § 37 LWG regelt, auf das selbe Dargebot zugreifen können. Dies könnte folgende Formulierung des § 37 Abs. 2 LWG sicherstellen:

„Wasserentnahmen, die überwiegend der öffentlichen Trinkwasserversorgung und damit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, haben Vorrang vor anderen Wasserentnahmen.“

Durch die Einfügung des Wortes „überwiegend“ würden die Entnahmerechte der Wasserversorger der öffentlichen (Trinkwasser-)Versorgung in aller Regel im bisherigen Umfang erhalten bleiben und demgemäß für sie **ein echter Vorrang** begründet wird. Eine weitere Differenzierung nach Kundengruppen ist auf der Ebene der Entnahmerechte nicht angebracht und wäre auch nicht praktikabel.

2) Norminterpretierender Erlass zu § 13 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Daneben könnte ein Erlass für die nachgeordneten Behörden den Vorrang handhabbar interpretieren. Denn ein praktikabler Vollzug durch die Behörden ist entscheidend. Die Vorschrift des § 13 WHG regelt die Zulassung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen Nach Abs. 2 kann die zuständige (Landes-)Behörde durch solche Bestimmungen Maßnahmen anordnen, „die geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird, ...“

Auch **nachträgliche** Inhalts- und Nebenbestimmungen sind mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt möglich. Der Bundesgesetzgeber hat somit die Entscheidung in Knappheitssituationen (1) im Zeitpunkt der Entstehung einer Situation (2) durch die zuständige Wasserbehörde vorgesehen, während § 37 Abs.

2 LWG NRW-E die Entscheidung (1) schon bei der (Neu-)Vergabe eines Wasserentnahmerechts in einer ersten Stufe vorsieht und dann bei Eintritt der Knappheit (2) eine weitere Bewirtschaftungsentscheidung betreffend die geringere genehmigte Entnahmemenge durch den Wasserversorger vorsieht, unabhängig davon, ob dieser privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich (als Behörde) verfasst ist.

Bei Knappheit sollte daher von § 13 Abs. 2 b WHG Gebrauch gemacht werden, der im Gegensatz zu § 37 Abs. 2 LWG NRW-E Einschränkungen **aller für ein** Wasserdargebot relevanten Entnahmen möglich macht. Für kurzfristige Knappheiten ist hier das rechtliche Instrument angelegt. Dazu ist im Vorfeld die vollständige Erfassung und Bewertung aller Entnahmen eines bestimmten Wasserdargebots notwendig, um das pflichtgemäße Ermessen der Wasserbehörde ausüben zu können. Die Aufgabe des Landes besteht zudem darin, in diesem bundesgesetzlichen Rahmen **inhaltliche Leitlinien** zu entwickeln, um die künftige Verwaltungspraxis der Wasserbehörden vorzustrukturieren. Den Bezirksregierungen könnte so eine Handhabe gegeben werden, wie § 13 Abs. 2 b WHG umzusetzen ist.

3) Verstärkte Nutzung der kommunalen Wasserversorgungskonzepte

§ 38 Abs. 3 LWG NRW sieht Wasserversorgungskonzepte der Kommunen mit dem Ziel der **langfristigen Sicherstellung der öffentlichen** Wasserversorgung vor mit Festlegungen auch „insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel“. Die Aufstellung bzw. Fortschreibung dieser Konzepte sollte von den Kommunen ggfs. in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Wasserversorger genutzt werden, um den Eintritt möglicher Knappheitssituationen im Gemeindegebiet abzuschätzen, Risikoszenarien zu entwerfen und, soweit notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu konzipieren und einzuleiten. Dabei wären Fragen nach nötigen lokalen Mengen, appellativen und vorbeugenden Maßnahmen zur Anregung eines sorgsameren Umgangs mit Wasser, Notfallkonzepten mit lokalen Großverbrauchern, mögliche Anpassungen von Bezugsverträgen, möglicher Wasserbezug aus einem weiteren Wasserwerk zur Absicherung oder der Versorgung des Brandschutzes zu adressieren. Instrument hierfür könnte eine Ergänzung der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zu Wasserversorgungskonzepten vom 11.04.2017 sein. Inhaltlich könnte den Kommunen bei der Ergänzung der Wasserversorgungskonzepte die Landesregelung gemäß Ziffer 2 als Leitlinie dienen.

4) Verstärkte Vernetzung der Wasserversorgungsgebiete

Zur Anpassung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur an die Auswirkungen des Klimawandels werden ggfs. zusätzliche Investitionen erforderlich, auch und vor allem in zusätzliche Transportleitungen, die die lokalen Wasserverteilnetze vernetzen. Hier könnten **Politik und Wasserversorger von NRW eine Vorreiterrolle** übernehmen bei der Identifikation der betroffenen Regionen, der wissenschaftlichen

Untersuchung geeigneter Abhilfemaßnahmen, integrierten Handlungskonzepten, dem Bau von Transportleitungen, um die Verbindung zu anderen, leistungsfähigeren Wasserdargeboten herzustellen, sowie bei Themen wie Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit und Sicherung der Finanzierung.

5) Informationen zum Wasserbedarf und -verbrauch

Grundlage der vorstehenden Maßnahmen sollte eine verbesserte Erfassung und Strukturierung der Informationen zu den vorhandenen Nutzungen des jeweils zur Verfügung stehenden Wasserdargebots sein. Neben die lückenlose Erfassung und Zusammenschau aller erteilten Wasserentnahmerechte sollte die Erfassung nicht zugelassener Entnahmen sowie eine Bilanzierung der Entnahmen im Abgleich mit dem Wasserdargebot treten. So sollte vor allem die aktuell zunehmende Feldberegnung in Dürrezeiten mit in den Blick genommen werden.

Keine Streichung der Regelungen in § 31 LWG zu Gewässerrandstreifen

Die im Gesetzesentwurf geplanten Streichungen in § 31 LWG sind abzulehnen. Vielmehr sollte endlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 Metern festzusetzen. Sie haben weitreichende Funktionen für den Gewässerschutz, den Naturhaushalt, den Artenschutz und bieten Potenzial für ökologische Aufwertung (s. auch Hering, D. et al.: Landwirtschaft und Gewässerschutz: Konflikte und Lösungsansätze; Bericht zur 52. Essener Tagung, Aachen 2019.). Für die Wasserwirtschaft ist gerade der Gewässerschutz von hoher Relevanz, da in NRW neben Grundwasser auch Oberflächenwasser zur Trinkwasseraufbereitung verwendet wird. Die Verringerung der stofflichen Belastungen in Gewässern ist essenziell, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Gewässerrandstreifen dienen als **Puffer gegen Stoffeinträge** durch Pflanzenschutzmittel (PSM), Düngemittel und Feinmaterial, bedecken die Bodenoberfläche und schützen so vor Abschwemmungen bei Hochwasser, halten Nährstoffe und Feinmaterial bei Hochwasser zurück und ermöglichen die Beschattung der Gewässer z. B. durch Bäume, Sträucher oder Hochstaudenfluren und wirken so der Gewässererwärmung entgegen und dienen dadurch als einfache und effiziente Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel.

In der Gesetzesbegründung wird zur Streichung von § 31 Abs. 1 bis 4 angeführt, der Schutz vor Nährstoffeinträgen sei künftig vollständig durch das Bundesrecht und dessen Umsetzung im Landesrecht abgedeckt. Eine Umsetzung des Schutzstandards in zukünftigen Regelungen ist indes noch ungewiss und darf daher nicht zu einer voreiligen Streichung der Schutzvorschriften im LWG führen. Ob durch das neue Bundesrecht das Schutzniveau erhalten bleibt, darf ohnehin in Frage gestellt werden. Die aktuelle Regelung im LWG ermöglicht Gewässerrandstreifen im Außenbereich mit 10 Metern Breite, wenn

aufgrund von Überwachungsergebnissen die Verfehlung bestimmter Bewirtschaftungsziele zu befürchten ist. Ab 2022 wäre dort innerhalb eines 5-Meter-Streifens die Anwendung von Dünge- und PSM verboten.

Im Bundesrecht sind Regelungen zu Gewässerrandstreifen insbesondere im § 38 WHG zu finden. Dort ist in Absatz 3 eine Breite von fünf Metern vorgeschrieben. Indes umfasst das Ausbringungsverbot (§ 38 Abs. 4) für diesen Bereich keine PSM- und Düngemittel. Die Länder werden aber ermächtigt, davon abweichende Vorschriften zu erlassen. Nach § 38a Abs. 1 WHG gilt für landwirtschaftlich genutzte Flächen ein verbindlicher Gewässerrandstreifen von 5 Metern als geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke, dieser ist aber abhängig von einer Hangneigung mit durchschnittlich mindestens 5 %.

In § 5 der Düngeverordnung sind darüber hinaus Aufbringungsverbote an Gewässern für stickstoff- und phosphathaltige mineralische und organische Düngemittel geregelt, die Breite des düngefreien Streifens (1-10 m) hängt indes von der Geländeneigung und Ausbringtechnik ab. Auch die ergänzenden schärferen Düngemaßnahmen in allen oder in Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (nach AVV GeA) können die Funktion der Gewässerrandstreifen nicht ersetzen.

Zum Schutz der Gewässer ist flächendeckend ein begrünter Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern erforderlich, auf dem die Ausbringung von Dünge- und PSM untersagt ist. Da die Regelungen im Bundesrecht nicht ausreichen, sind nach wie vor ergänzende Regelungen im LWG unverzichtbar. Das gilt va. für Bereiche mit geringen Hangneigungen und den unzureichenden Schutz vor Einträgen von Dünge- und PSM.

Auch mit dem aktuellen LWG ist NRW im Übrigen **nicht Vorreiter** beim Gewässerschutz, es gibt wesentlich umfassendere Regeln In Bayern oder Baden-Württemberg bsw. gelten Gewässerrandstreifen von bis zu 10 Metern im Außenbereich mit umfassenderen Ver- und Geboten. Der Gewässerschutz sollte in NRW höchste Priorität haben. Gewässerrandstreifen sind dabei ein einfaches und effektives Mittel.

Pflanzenschutzmittel für Gewässerrandstreifen weiterhin ausschließen

Gerade das Verbot von PSM in Gewässerrandstreifen gemäß § 31 LWG **sollte nicht gestrichen** werden, denn der Verzicht auf PSM ist ein erprobtes Mittel zum Schutz der Oberflächengewässer vor Stoffeinträgen dieser Art. Daher setzen wir auch bei der Kooperation mit der Landwirtschaft in Haltern seit 2018 auf die Förderung von Gewässerschutzstreifen ohne Anwendung von PSM. Die Begründung der Novelle, das Verbot habe keine Wirkung, trifft gerade in Bezug auf PSM schlicht nicht zu. Eine Streichung wäre auch insoweit nicht nachvollziehbar, als in **NRW bis Ende 2021 ein solches Förderprogramm** läuft. Dieses wird mit der Behauptung, Gewässerrandstreifen hätten keine Wirkung auf die Verhinderung von PSM-Einträgen in die Gewässer, in Verruf gebracht.

Wasserschutzgebiete vor oberirdischer Gewinnung von Bodenschätzen schützen

Das Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen aus § 35 LWG in Wasserschutzgebieten **sollte nicht ersatzlos gestrichen** werden. Es wurde mit der letzten Überarbeitung des LWG eingeführt und hat den vorsorgenden Gewässerschutz vorangebracht. Mit Hilfe der Regelung konnten die bestehenden Deckschichten und somit das Grundwasser gerade bei Kies- und Sandabbau effektiv geschützt werden. Wenn das Verbot ersatzlos gestrichen und erst zeitverzögert in der neuen Landeswasserschutzgebietsverordnung neu geregelt wird, ist nicht absehbar, wie in der Zwischenzeit mit Abgrabungsanträgen in Wasserschutzgebieten verfahren werden soll bzw. welcher Schutz gegenüber der Kies- und Sandindustrie besteht. Es ist mit Blick auf die letzten trockenen Sommer und dem hohen Wasserbedarf nicht verständlich, dass der Schutz von Wasserressourcen einem vereinzelt wirtschaftlichen Interesse der Baustoffindustrie geopfert wird.

Das Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten muss also zumindest befristet bis zum Inkrafttreten einer adäquaten Landeswasserschutzgebietsverordnung erhalten werden.

Die GELSENWASSER AG ist einer der größten kommunalen Trinkwasserversorger Deutschlands. Sie versorgt überwiegend in Nordrhein-Westfalen über 2,5 Millionen Menschen. Die GELSENWASSER-Gruppe ist in der Abwasserentsorgung deutschlandweit tätig. Außerdem ist das Unternehmen Lösungsanbieter für die Energiewende und engagiert sich dabei in Erneuerbaren Energien, Strom, Energieeffizienz oder Nahwärme. Die GELSENWASSER Energienetze GmbH betreibt über 50 Gasverteilnetze am Niederrhein, in Ostwestfalen und im Münsterland.